

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010

Präambel

Die für das Kalenderjahr 2010 in der Haushaltssatzung bestimmten Hebesätze für die Grundsteuer entsprechen jeweils denen des Jahres 2009.

Somit gelten für den Erhebungszeitraum 2010 unverändert die folgenden Hebesätze:

- für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) = 290 v.H.

- für die Grundsteuer B (Grundstücke) = 385 v.H.

Da sich in einigen Fällen auch die für das Jahr 2009 maßgebenden Grundsteuermesszahlen (Festsetzung durch das Finanzamt Freital) nicht geändert haben, wird von der in § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) normierten Ermächtigung zur Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahre 2010 Gebrauch gemacht.

1. Steuerfestsetzung

1.1 Hiermit wird für die in der Stadt Rabenau und Ihren Ortsteilen gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in Höhe der Beträge festgesetzt, die durch Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2007 festgesetzt worden sind.

1.2 Soweit der Steuerpflichtige für das Kalenderjahre 2010 einen erstmaligen oder geänderten schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten hat, sind abweichend von den Regelungen nach Ziffer 1.1 die Bestimmungen in den Erst- bzw. Änderungsbescheiden für das betroffene und die darauf folgenden Kalenderjahre bis einschließlich 2010 maßgebend.

1.3 Die Grundsteuerfestsetzung gilt auch für all die Steuergegenstände, bei denen die Grundsteuer gemäß § 42 GrStG nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche bemessen wird.

Diese Festsetzungen stehen aber unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO), da hier im Wege der Schätzung (§ 162 AO) davon ausgegangen wird, dass im Zeitraum 2010 keine Änderungen bei den Ersatzbemessungsgrundlagen eingetreten sind.

1.4 Für die von der Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betroffenen Steuerpflichtigen treten am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Ortsblatt der Stadt Rabenau die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2010 zugegangen wäre.

2. Zahlungsaufforderung und –hinweise

2.1 Die Grundsteuerbeträge für das Kalenderjahr 2010 sind ohne besondere Zahlungsaufforderung zu den Fälligkeitsterminen (§ 28 GrStG) zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid, der vor dieser öffentlichen Bekanntmachung erteilt wurde, ergeben.

2.2 Für das Kalenderjahr 2011 sind bis zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftlichen Steuerbescheid Vorauszahlungen mit einem Viertel des zuletzt festgesetzten Jahressteuerbetrages zu den gesetzlichen Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Jahressteuerbeträge bis zu einer Höhe von 15,00 EUR werden in einem Betrag zum 15. August, Jahressteuerbeträge bis zu einer Höhe von 30,00 EUR werden mit der Hälfte des Jahresbetrages zum 15. Februar und 15. August zur Zahlung fällig.

2.3 Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer davon abweichend am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag kann spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres bei der Stadt Rabenau gestellt werden.

2.4 Bitte beachten Sie hierzu auch die regelmäßig erscheinenden Hinweise im Ortsblatt der Stadt Rabenau.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2010 kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rabenau, Markt 3 in 01734 Rabenau einzulegen.

Ein Widerspruch hat keine Auswirkungen auf die fristgerechte Zahlung der fälligen Steuerbeträge.

Rabenau, 21. Januar 2010

Paul
Bürgermeister